

## **Satzung von Region Kassel-Land e.V.**

**Amtsgericht Kassel, VR 3770**

### **Präambel:**

Der Verein ist die Anlaufstelle zur Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung mit und für die Menschen in der Region Kassel-Land. Hierbei agiert der Verein sowohl als Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Rahmen des Förderprogramms LEADER (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale) als auch darüber hinaus. Als kreative und innovative Drehscheibe für Ideen vernetzt der Verein alle Akteure der Region auf Augenhöhe. Das WIR in der Region wird gelebt durch Beteiligungsmöglichkeiten sowie offenen Austausch und zeichnet sich durch lösungsorientiertes und flexibles Denken und Handeln aus.

Der Verein verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Er ist offen für Vielfalt und wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus und jede Form von Ausgrenzung. Der Verein ist parteipolitisch, ideologisch und religiös neutral.

An diesem Leitbild orientiert sich das Vereinsleben sowie die Arbeit der Organe und Mitarbeiter\*innen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Region Kassel-Land e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfhagen im Landkreis Kassel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die integrierte und nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsregionen Kassel-Land sowohl im Ganzen als auch in Teilgebieten zu fördern. Er versteht sich als Entwickler der Region und der regionalen Identität sowie als aktiver Gestalter im Rahmen einer nachhaltigen Projektumsetzung und einer Projektberatung im Sinne der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Der Verein bietet Bürger\*innen, Vereinen, Institutionen, Organisationen, Unternehmen und Gebietskörperschaften eine Plattform zur Vernetzung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a) den Aufbau und die Pflege regionaler und überregionaler Netzwerk- und Kooperationsstrukturen sowie Partnerschaften,
  - b) den Aufbau und Unterhalt einer Geschäftsstelle,

- c) die Vorbereitung und Moderation regionaler Meinungsbildungsprozesse und Entwicklungskonzepte – insbesondere in seiner Funktion als vom Land Hessen anerkannte Lokale Aktionsgruppe als Träger der Lokalen Entwicklungsstrategie, welche die Grundlage der LEADER-Förderung darstellt,
- d) die Unterstützung des LEADER-Prozesses einschließlich der Bereitstellung hierfür notwendiger Komplementärmittel,
- e) die Begleitung, Umsetzung und Fortschreibung der vom Land Hessen anerkannten Lokalen Entwicklungsstrategie für die Region,
- f) die Initiierung, Beratung, Begleitung, Umsetzung und Vermarktung von Veranstaltungen und Projekten,
- g) der Beachtung und Anwendung der LEADER-Methodik.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Gebietskörperschaften aus der LEADER-Gebietskulisse,
  - b) juristische Personen und natürliche Personen, sofern sie die Ziele des Vereins fördern und im Gebiet der LEADER-Region Kassel-Land ansässig sind oder dafür beruflich oder ehrenamtlich zuständig sind.

Darüber hinaus können auch andere Gebietskörperschaften und interessierte Personen Mitglieder des Vereins werden, diese verfügen jedoch in der Lokalen Aktionsgruppe über kein Stimmrecht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bzw. Erlöschung oder Auflösung,
  - b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich ist,
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.

Näheres zum Ausschlussverfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Erhebung und Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung durch die Feststellung einer Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beschließen ist. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Ein gestaffelter Beitrag ist möglich, wobei die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Mitglieder und Mitgliedsgruppen zu berücksichtigen ist; zudem kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichtet werden, falls die Personen in einem Organ oder Gremium des Vereins tätig sind.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung von Antrags-, Diskussions- und Stimmrechten in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder fördern die Ziele des Vereins nach besten Kräften und geben ihm die für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Auskünfte.
- (3) Juristische Personen und Gebietskörperschaften können eine Person aus ihrer Organisation bestimmen, die sie im Verein vertritt.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das LEADER-Entscheidungsgremium.

Ihre Arbeit wird von der Geschäftsstelle unterstützt.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen werden. Die Einladung kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell erfolgen. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand. Er berücksichtigt dabei die Wünsche der Mitglieder.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit diese nicht von anderen entsandt werden, sowie Wahl zweier Kassenprüfer\*innen,
  - d) Bestätigung der Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums sowie deren Stellvertretungen; die Vorschläge hierzu sind vom Vorstand einzubringen,
  - e) Beschlussfassung über die Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen in einer Beitragsordnung,
  - f) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Finanzrahmenplanes des Vereins,
  - g) Erlass von Ordnungen für die Arbeit der Vereinsorgane (z.B. Geschäftsordnung, Finanzordnung),
  - h) Behandlung von Anträgen,
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
  - j) Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Ferner gehört zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung – i.d.R. zu Beginn einer jeden LEADER-Förderperiode:
  - a) Die Festlegung und Anpassungen der Auswahlkriterien für die geförderten Projekte im Rahmen von LEADER, wobei Beschlussvorschläge hierzu von dem LEADER-Entscheidungsgremium eingebracht werden sollen,

- b) Festlegung und Anpassung der Fördermittelausstattung auf die Handlungsfelder der Lokale Entwicklungsstrategie (LEADER-Finanzplan),
- c) Beschlussfassung der Lokalen Entwicklungsstrategie,
- d) Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Lokalen Entwicklungsstrategie.

Stimmberechtigt bei Abstimmungen nach diesem Absatz sind nur Vereinsmitglieder, die auch Mitglied der LAG sind.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (7) An der Mitgliederversammlung können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt. Näheres zur Teilnahme der Öffentlichkeit an den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand festlegen.

## **§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden im Wechsel geleitet. In Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe ein\*e der beiden Beisitzer\*innen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (4) Es ist in offenen Wahlen abzustimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes des jeweiligen Organs kann eine geheime Wahl durchgeführt werden. Über den Antrag, ob die Wahl geheim ist, wird offen abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollant\*in und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. Sollten innerhalb von vier Wochen nach Zusendung keine Änderungen eingereicht worden sein, gilt das Protokoll als angenommen.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Zwei Vorsitzenden, welche sich gegenseitig vertreten und von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine\*r der Vorsitzenden sollte einer öffentlichen Stelle angehören. Die oder der andere sollte von einem Wirtschafts- und Sozialpartner oder einer Person der Zivilgesellschaft gestellt werden;
  - b) Zwei Beisitzenden aus dem Kreis der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ein\*e Beisitzende\*r sollte einer öffentlichen Stelle angehören. Die oder der andere sollte von einem Wirtschafts- und Sozialpartner oder einer Person der Zivilgesellschaft gestellt werden;
  - c) Einer Person, die vom Landkreis Kassel entsandt wird;
  - d) Zwei Personen, die vom LEADER-Entscheidungsgremium gewählt und in den Vorstand entsandt werden.

Bei der Besetzung des Vorstands ist eine geschlechterparitätische Besetzung zu gewährleisten.

- (2) Die Regionalmanager\*innen sind zu den Vorstandssitzungen zu laden, haben aber nur beratende Funktion. Der Vorstand kann zudem auch Mitglieder zu seinen Sitzungen laden, welche beraten, aber nicht abstimmen dürfen.
- (3) Die Vorsitzenden und die Beisitzenden sind gemäß §26 BGB für den Verein vertretungsberechtigt, und zwar jeweils allein.
- (4) Die Amtszeit eines von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Wahlen der Vorsitzenden und der Beisitzenden erfolgen jeweils jährlich in einem alternierenden Rhythmus. Eine Wiederwahl sollte nur einmal erfolgen. Eine Ausnahme hiervon kann bei der ersten Wahl gemacht werden, damit die Alternierung gewährleistet wird. Das Procedere ist vom amtierenden Vorstand einzubringen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (5) Der Vorstand verbleibt im Amt, bis die Neuwahl gültig ist.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands zählt das operative Geschäft, insbesondere:
  - a) Vereinsentwicklung über LEADER hinaus
  - b) Aufstellung und Überwachung des Finanzrahmenplans,
  - c) Regelung der Zusammenarbeit mit überregionalen Organisationen und Institutionen,

- d) Vorbereitung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
- e) Personalverantwortung und Kontrolle der Geschäftsstelle,
- f) Einrichtung von fachlich arbeitenden Gruppen außerhalb von LEADER bei Bedarf.

Nicht zu den Aufgaben des Vorstands gehören die Aufgaben, die auf Grund dieser Satzung oder förderrechtlicher Vorgaben, dem LEADER-Entscheidungsgremium zugewiesen sind.

- (7) Dem Vorstand kann eine Aufwandspauschale gewährt werden. Deren Höhe ist im Einklang mit dem Budget, förderrechtlichen Vorgaben sowie in Absprache mit der Mitgliederversammlung festzulegen und von dieser zu beschließen.

## **§ 10 Fachforen und Jugendforum**

- (1) Es soll ein Fachforum für jedes Handlungsfeld in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) eingerichtet werden.
- (2) In den Fachforen können sowohl Vereinsmitglieder als auch Nicht-Mitglieder vertreten sein.
- (3) In jedem Fachforum ist ein\*e Sprecher\*in sowie eine Stellvertretung zu wählen. Als Sprecher\*innen und Stellvertretung können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Für die Wahlen der Sprecher\*in und deren Stellvertretung sind Mitglieder und Nicht-Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Die Sprecher\*in eines Fachforums vertritt das jeweilige Handlungsfeld im LEADER-Entscheidungsgremium. Im Verhinderungsfall wird sie von ihrer Stellvertretung vertreten.
- (5) Es soll ein Jugendforum eingerichtet werden. Dieses ist zu konsultieren, um die Interessen der jüngeren Generationen bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das Jugendforum entsendet zwei jugendliche Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, in das LEADER-Entscheidungsgremium. Zudem sind zwei Stellvertretungen zu benennen, welche die beiden entsandten Personen im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 11 Aufgaben des Vereins als Lokale Aktionsgruppe (LAG)**

- (1) Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES);
- (2) Durchführung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LES und Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln durch das LEADER-Entscheidungsgremium;
- (3) Überwachung und Steuerung der LES-Umsetzung;
- (4) Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen

- Entwicklung im LAG-Gebiet;
- (5) Öffentlichkeitsarbeit;
  - (6) Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten;
  - (7) Überwachung der LEADER-Prozesse und Implementierung hierzu notwendiger Monitoring- und Evaluierungsinstrumente;
  - (8) Beschreibung der Zielerreichung und Umsetzung eigener Vorhaben;
  - (9) Einrichtung eines Regionalmanagements mit mind. 1,5 Arbeitskräften, soweit sich aus den LEADER-Förderbedingungen keine anderweitigen Vorgaben ergeben.

## § 12 LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Die Mitgliederversammlung richtet ein LEADER-Entscheidungsgremium ein. Deren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der LAG-Mitglieder des Vereins berufen. Bei der Auswahl der Mitglieder im LEADER-Entscheidungsgremium ist eine ausgewogene Repräsentanz von öffentlichen Stellen zu Wirtschafts- und Sozialpartner\*innen sowie anderen Personen der Zivilgesellschaft sicherzustellen. Zudem ist eine geschlechterparitätische Besetzung zu gewährleisten.
- (2) Im LEADER-Entscheidungsgremium müssen Wirtschafts- und Sozialpartner\*innen sowie anderen Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft die Stimmenmehrheit haben. Es gilt die Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, wobei die rechtlichen Vorgaben – insbesondere der EU und des Landes Hessen – einzuhalten sind. Insbesondere sind Vorkehrungen zu treffen, um etwaige Interessenskonflikte auszuschließen. Bei allen Abstimmungen ist ein Mindestquorum von 50% für nicht-öffentliche Mitglieder („Wirtschafts- und Sozialpartner“ und „Zivilgesellschaft“) erforderlich.
- (3) Das Entscheidungsgremium soll aus folgenden Mitgliedern, die im Gebiet der LEADER-Region Kassel-Land ansässig oder dafür zuständig sind, bestehen:
  - a) Pro Handlungsfeld der Lokalen Entwicklungsstrategie eingerichtetem Fachforum eine Person;
  - b) Vier Mitglieder aus dem Kreis der LAG-Mitgliedsgemeinden, welche diese benennen;
  - c) Zwei Vertreter\*innen aus dem Jugendforum;
  - d) Eine Person aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Regionalplanung;
  - e) Drei Vereinsmitglieder aus dem zivilen Bereich (Bürger\*innen);



- f) Eine Person mit fachlicher Expertise, die im Bezug zu einem oder mehreren Querschnittsthemen der Lokalen Entwicklungsstrategie steht.

Für alle Positionen sind Vertretungen zu benennen, die im Verhinderungsfall das Stimmrecht wahrnehmen können.

- (4) Das LEADER-Entscheidungsgremium trägt die operative Verantwortung für die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie. Dem LEADER-Entscheidungsgremium steht keine Kompetenz in den Bereichen zu, die anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere dürfen die Fachforen und das LEADER-Entscheidungsgremium keine Entscheidungen über das Vereinsvermögen treffen.
- (5) Das LEADER-Entscheidungsgremium muss die Vorgaben des Landes Hessen und der EU in Puncto LEADER-Förderung berücksichtigen. Zudem obliegt diesem insbesondere die Priorisierung der zur Förderung vorzusehenden Projekte nach diskriminierungsfreien, nachvollziehbaren und transparenten Regeln.
- (6) Die Arbeit der Foren sowie ihr Zusammenwirken mit den Vereinsorganen regelt die Geschäftsordnung, wobei bezüglich des LEADER-Entscheidungsgremiums die jeweils gültigen Vorgaben des Landes Hessen und der EU zu beachten sind.

### § 13 Rechenschaft

- (1) Die Haushalts- und Kassenführung des Vereins werden von zwei Kassenprüfer\*innen geprüft. Die Kassenprüfer\*innen werden im alternierenden Rhythmus von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsbelege des rückliegenden Geschäftsjahres sind den Kassenprüfer\*innen rechtzeitig vorzulegen, dass der Prüfungsbericht bis zum 30. April des folgenden Jahres erstellt werden kann.

### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, einfache Stimmenmehrheit.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vereinsvermögen dem Landkreis Kassel für den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck übertragen, damit Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu fördern.

- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- a) über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
  - b) über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung,
- sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

Die Satzungsänderungen vom 26.04.2022 und vom 30.11.2022 treten zum 01.01.2023 in Kraft.